

Name, Vorname

Förderungsnummer

**Erklärung**     **des Ehegatten**     **des Lebenspartners**     **des Vaters**     **der Mutter**

**über außergewöhnliche Belastungen (§ 25 Abs. 6 BAföG)**

Außergewöhnliche Belastungen sind anerkennbar, wenn die hierfür erforderlichen Zahlungen **im Bewilligungszeitraum** erfolgen. Soweit in steuerrechtlichen Vorschriften Pauschalbeträge für die Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen festgesetzt sind (z.B. bei Körperbehinderung), wird von diesen Werten ausgegangen, falls die Aufwendungen dem Grunde nach belegt sind (z.B. Schwerbeschädigtenausweis mit Angaben über den Grad der Erwerbsminderung). Aufwendungen, die die Pauschalbeträge übersteigen, werden berücksichtigt, wenn sie auch der Höhe nach glaubhaft gemacht sind. Dies gilt auch für einmalige außergewöhnliche Belastungen.

Name, Vorname und Anschrift der/des Erklärenden

Ich beantrage, zur Vermeidung einer unbilligen Härte einen weiteren Teil meines Einkommens gemäß § 25 Abs. 6 BAföG anrechnungsfrei zu lassen.

Im Bewilligungszeitraum (BWZ) vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ fallen folgende außergewöhnlichen Belastungen an (bitte spezifiziert auflühren):

Art der Aufwendungen	Betrag	Euro

Für die geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen werden von anderen Trägern zum Ausgleich einer Härte

- keine Leistungen gewährt.  
 folgende Leistungen gewährt.

Bitte Träger, Art und Höhe der Leistungen im BWZ angeben und Nachweise beifügen.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Nachweise bzw. Belege sind beigefügt.

Datum/Unterschrift bzw. Namensnennung der/des Erklärenden

**Erläuterungen s. Seite 2**

## ERLÄUTERUNGEN

Zur Vermeidung unbilliger Härten können in Ausnahmefällen bei der Ermittlung der Ausbildungsförderung weitere Teile des Einkommens als Härtefreibetrag anrechnungsfrei bleiben, soweit außergewöhnliche Aufwendungen anfallen. Aufwendungen dieser Art sind nur anerkenbar, wenn sie zwangsläufig und unabweisbar sind, d.h. der Einkommensbezieher muss sich Ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können (z.B. Krankheit, Tod, Unfall). Dazu gehören außerdem:

- Altersfreibetrag
- Pauschalbetrag für Körperbehinderung
- Haushaltshilfen
- Haushaltshilfe für die auswärtige Unterbringung von Unterhaltsberechtigten, soweit sie sich **nicht** in förderungsfähiger Ausbildung befinden.

Aufwendungen für Unterhaltsleistungen jeglicher Art sowie Ausbildungskosten fallen **nicht** darunter.

Die Pauschalbeträge für Körperbehinderte orientieren sich gemäß § 33 b des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Fassung des Einkommensteuerreformgesetzes, an der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

bis 31.12.2020		
25 % - 34 %	auf	310,00 Euro
35 % - 44 %	auf	430,00 Euro
45 % - 54 %	auf	570,00 Euro
55 % - 64 %	auf	720,00 Euro
65 % - 74 %	auf	890,00 Euro
75 % - 84 %	auf	1.060,00 Euro
85 % - 90 %	auf	1.230,00 Euro
91 % - 100 %	auf	1.420,00 Euro
Blinde und dauernd Pflegebedürftige	auf	3.700,00 Euro

ab dem 01.01.2021		
20 % - 29 %	auf	384,00 Euro
30 % - 39 %	auf	620,00 Euro
40 % - 49 %	auf	860,00 Euro
50 % - 59 %	auf	1.140,00 Euro
60 % - 69 %	auf	1.440,00 Euro
70 % - 79 %	auf	1.780,00 Euro
80 % - 89 %	auf	2.120,00 Euro
90 % - 99 %	auf	2.460,00 Euro
100 %	auf	2.840,00 Euro
100 % + *	auf	7.400,00 Euro
*) Blinde und dauernd Pflegebedürftige		

Ab dem 01.01.2021, bei einem Grad der Behinderung von 25-50%, nur bei einer dauerhaften körperlichen Einbuße

Vom Amt für Ausbildungsförderung auszufüllen:

\_\_\_\_\_ Datum

### VERFÜGUNG

- Die umseitig bezifferten Kosten für die außergewöhnlichen Belastungen  
 können nicht übernommen werden, weil \_\_\_\_\_  
 werden gemäß § 25 Abs. 6 BAföG berücksichtigt.
- Gemäß Ziffer 1.) festgestellte Aufwendungen \_\_\_\_\_ Euro  
abzüglich zumutbare Eigenbelastung \_\_\_\_\_ Euro  
= \_\_\_\_\_ Euro
- Zahlung bzw. Änderung veranlassen / Ablehnungsbescheid erteilen.
- Z.V.

Im Auftrag